

## MERKBLATT

### Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

#### Inkraftsetzung

Der Anhang 2 zum Bildungsplan über die berufliche Grundbildung für Industriepolsterin EFZ / Industriepolsterer EFZ tritt per **1. Mai 2017** in Kraft.

#### Inhalt des Anhangs 2

Laut Arbeitsgesetz und Jugendarbeitsschutzverordnung sind gefährliche Arbeiten für Jugendliche unter 18 Jahren verboten. Vermehrt werden Jugendliche unter 16 Jahre aus der Volksschule entlassen. Nach bisheriger Regelung wären diese im Lehrbetrieb nicht voll einsetzbar, der Lehrauftrag könnte nicht erfüllt werden. In Zusammenarbeit mit dem SBF, dem SECO sowie einem Spezialisten für Arbeitssicherheit wurden aus diesem Grunde Massnahmen definiert, die den Schutz der Lernenden gewährleisten.

**Im Anhang 2 sind für jede gefährliche Arbeit die entsprechenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes definiert. Daneben wird angegeben, in welchem Zeitabschnitt der beruflichen Grundbildung welche Massnahmen praxisorientiert umzusetzen sind.**

#### Umsetzung und Einhaltung des Anhangs 2

Die Ausbildungsbetriebe müssen die begleitenden Massnahmen des Anhangs 2 umsetzen und einhalten. Viele der in diesem Anhang definierten Massnahmen werden in den Lehrbetrieben, in den überbetrieblichen Kursen oder der Berufsfachschule bereits heute angewendet und nach wie vor gilt: **eine gute Instruktion und Überwachung der Lernenden ist wichtig. Die Jugendlichen müssen in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von einer befähigten Person im Lehrbetrieb ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden.** Die im Anhang 2 aufgeführten Hilfsmittel und Unterlagen (SUVA-Broschüren, etc.) werden Sie dabei unterstützen.

#### Erteilung Bildungsbewilligung

Die Firmen werden von den kantonalen Behörden für die Erneuerung der Ausbildungsbewilligung in Kürze direkt kontaktiert. Mittels einer Selbstdeklaration haben die Lehrbetriebe zu bestätigen, dass sie die Massnahmen gemäss Anhang 2 einhalten.

## VERBAND SCHWEIZER MÖBELINDUSTRIE

Einschlagweg 2  
CH-4932 Lotzwil  
Telefon 062 919 72 46  
Fax 062 919 72 49  
info@möbelschweiz.ch  
www.möbelschweiz.ch  
Postcheck 49-138-4

Lotzwil, Ende April 2017